

## Abwägungstabelle

Nr.: 1005	Angaben zur Stellungnahme	
eingereicht am: 15.02.2018	Institution:	Kreisverwaltung Dithmarschen Denkmalschutz Astrid Geruhn
	Dokument:	Begründung
	Kapitel:	Beschreibung und Erfordernis der Planung

### Stellungnahme

Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Dithmarschen bestehen keine Bedenken gegen die Planung, soweit Bau- und/oder archäologische Denkmale nicht direkt oder in ihrem Umgebungsschutz berührt werden.

Bei den Baudenkmalen handelt es sich vorrangig um die Kirche und die Eisenbahnbrücke über die Eider. Weiterhin stehen zwei Gebäude in der Dorfstraße Nr. 32 und 78 noch auf der Kontroll-Liste des Denkmalschutzes.

Darüber hinaus umfasst das überplante Gemeindegebiet archäologische Denkmale und sog. archäologische Interessensgebiete, wie auf der entsprechenden Anlage zum Entwurf des Flächennutzungsplanes aufgeführt.

Grundsätzlich bestehen gegen die F-Planung keine Bedenken. Sofern das dafür zuständige Archäologische Landesamtes S-H als Obere Denkmalschutzbehörde jedoch eine abweichende Stellungnahme abgeben sollte, schließt sich die Untere Denkmalschutzbehörde des Kreises Dithmarschen dieser Stellungnahme inhaltlich an.

k.A.

### Abwägung / Empfehlung

Nr.: 1009	Angaben zur Stellungnahme	
eingereicht am: 15.02.2018	Institution:	Kreisverwaltung Dithmarschen Regionalentwicklung Astrid Geruhn
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

### Stellungnahme

#### Stellungnahme des Kreises

Die Gemeinde St. Annen stellt erstmals einen Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet auf. Bisher waren zwei eigenständige Bebauungspläne gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 BauGB ausreichend, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten. Aufgrund neuer Entwicklungsziele ist es erforderlich geworden, die Bodennutzungen durch einen Flächennutzungsplan planerisch zu steuern. Von Seiten des Kreises wird die Aufstellung des Flächennutzungsplanes ausdrücklich begrüßt.

Der Vorentwurf des Flächennutzungsplanes formuliert folgende Entwicklungsziele:

- Erweiterung der wohnbaulichen Entwicklung durch Darstellung neuer Wohnbauflächen entlang der Dorfstraße in südlicher Richtung.
- Ansiedlung bzw. Erweiterung ortsangemessener bzw. ortsansässiger Gewerbebetriebe durch Darstellung einer gewerblichen Baufläche östlich des durch Gaststätte und Kirche definierten Ortskerns, nördlich der L 156.
- Darstellung diverser Sonderbauflächen:

Im Nordosten, direkt am Eiderdeich mit der Zweckbestimmung „Wohnmobilstellplatz“, um die touristischen Potenziale der Gemeinde zu stärken.

Im Einmündungsbereich der L 156 in die L 149 den durch B-Plan Nr. 2 entwickelten Bestand der

k.A.

### Abwägung / Empfehlung

#### Biogasanlage.

Etwas weiter südlich ebenfalls an der L 149 mit der Zweckbestimmung „Erdbau-Lohnunternehmen-Landwirtschaft“ zur planungsrechtlichen

Absicherung des Bestandes und geplanter Erweiterungen des Betriebes.

Im Bereich des Ortskernes südlich der L 156 dem vorhandenen Blockheizkraftwerk entsprechend mit der Zweckbestimmung „Fernwärme“.

Im Nordwesten beidseitig der Bahntrasse mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“.

Die übrigen Darstellungen der Bodennutzung entsprechen dem Bestand.

Im Hinblick auf die bauliche Entwicklung der Gemeinde wurde im Rahmen der Grundlagenermittlung eine Baulücken und Entwicklungsflächenanalyse durchgeführt.

Aus städtebaulicher Sicht habe ich Folgendes anzumerken:

#### Zur wohnbaulichen Entwicklung

Trotz zahlreicher Entwicklungspotenziale in Form von einzelnen Baulücken und Entwicklungsflächen beabsichtigt die Gemeinde, ihre wohnbauliche Entwicklung weiter als einseitige Straßenrandbebauung fortzusetzen und begründet dies mit dem siedlungsstrukturellen Charakter des Straßendorfes.

Zwar ist diese Dorfform in der Region relativ häufig anzutreffen und hat bezüglich der Erschließung auch durchaus Vorteile, sie führt aber zur Zersiedelung der Landschaft und birgt auch siedlungsstrukturell eine Reihe von Nachteilen in sich.

- Kilometerlange geradlinige Ortsdurchfahrten verführen zu erhöhten Geschwindigkeiten.

- Die Aneinanderreihung der Häuser lässt keine öffentlichen Räume entstehen, die zum Aufenthalt einladen. Während meiner Ortsbesichtigung

habe ich trotz schönsten Sonnenscheins keinen einzigen Menschen auf der Straße gesehen.

- Die zentralen Einrichtungen, wie Kirche, Dorfgaststätte und Festplatz liegen für den Großteil der Dorfbevölkerung zu weit entfernt, um sie zu

Fuß zu erreichen. - Kinder, die an den entgegengesetzten Enden des Dorfes wohnen, können sich nicht ohne weiteres zum Spielen treffen.

- Für die Versorgungsnetze, insbesondere das gemeindliche Fernwärmenetz werden die Leitungen zu lang.

Aus städtebaulicher Sicht bestehen insofern Bedenken gegen die weitere Entwicklung entlang der Dorfstraße. Ich empfehle der Gemeinde, sich auf ihre Entwicklungspotentiale der Baulücken und auf die Entwicklungsfläche E3, die sowohl leicht zu erschließen als auch strukturell durch landschaftliche Elemente gut in den Siedlungskörper eingebunden ist, zu konzentrieren.

#### Zur gewerblichen Entwicklung

Die Mehrzahl der in St. Annen ansässigen Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe befinden sich in der als Mischgebiet dargestellten Ortslage. Erweiterungsmöglichkeiten bestehen dort -wenn überhaupt - nur sehr eingeschränkt. Der Wunsch der Gemeinde, für seine ortsansässigen Betriebe gewerbliche Bauflächen vorzuhalten, ist insofern nachvollziehbar. Gegen den gewählten Standort bestehen aus städtebaulicher Sicht keine Bedenken.

#### Zu den Sonderbauflächen

Gegen die Darstellung der Sonderbauflächen mit den Zweckbestimmungen „Biogas“ und „Fernwärme“, bestehen keine Bedenken.

Gegen die Darstellung der Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Erdbau-Lohnunternehmen-Landwirtschaft“ bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Ich empfehle jedoch den Betriebsteil „Landwirtschaft“ aus der Zweckbestimmung herauszulassen, weil Landwirtschaft im Außenbereich privilegiert ist und somit keine Sondernutzung darstellt. Damit einhergehend ist dann auch die dargestellte Fläche um den Betriebsteil Landwirtschaft zu reduzieren.

Gegen die Darstellung der Sonderbaufläche „Wohnmobilstellplatz“ bestehen Bedenken wegen der isolierten Lage. Ich bitte um Prüfung von Standortalternativen in Anbindung an die Ortslage.  
Gegen die Darstellung der Sonderbauflächen „Photovoltaik“ bestehen Bedenken wegen der Zersiedelung der Landschaft. Außerdem bestehen auch aus naturschutzfachlicher Sicht Bedenken (s. Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde).  
Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gern zur Verfügung.

#### **Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde**

In St. Annen befinden sich mit die niedrigstgelegenen Landflächen im Kreis Dithmarschen. Auf die hohen Grundwasserstände und ihre Problematiken wird im FPlan St. Annen in Kapitel 2.5 Fläche, Böden, Wasser eingegangen. Das Gemeindegebiet ist durch weite Offenlandschaften und aufgrund der hydrologischen Gegebenheiten durch Feucht- und Überschwemmungswiesen geprägt. Aufgrund der Lage zwischen Eider und Lunderener Niederung als Teil der Eider-Treene-Sorge Region mit charakteristischen Offenlandschaften ist das Gemeindegebiet St. Annen mit sensiblen ökologischen Funktionen belegt. Weiträumige Landschaftsanteile oder sogar das gesamte Gemeindegebiet von St. Annen werden als Kernbrutgebiete für Wiesenvögel bzw. Durchzugs- und Rastgebiete des Wasservogelzuges geführt. Aufgrund des Landschaftscharakters mit seinem Arteninventar ist gem. Landesentwicklungsplan das Gemeindegebiet als „Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft“ gekennzeichnet. Grundlagen für die Darstellungen des Gemeindegebietes als bedeutender Lebensraum für Wat-, Wasser und Wiesenvögel sind Biotop- bzw. Wertgrünlanderfassungen des Landes sowie avifaunistische Bestandserhebungen des Landes. Demnach ist mehr oder weniger das gesamte Gemeindegebiet mit ökologischen Mehrfachfunktionen belegt. Unbelastete Feuchtwiesengebiete sind in vielen Regionen an der Westküste Schleswig-Holsteins seltener geworden. Das führte in der Vergangenheit zu Artenverlusten. So nicht in St. Annen. Aus Gründen des Artenschutzes gilt es, die ökologischen Funktionen der charakteristischen Feuchtgebiete in St. Annen aufrechtzuerhalten. Der F-Plan der Gemeinde bezieht sich nur auf ältere vorliegende Bestandserhebungen und Planungen wie z.B. dem Landesentwicklungsplan, dem Regionalplan und dem Landschaftsrahmenplan. Neuere Erkenntnisse und Bestandserhebungen werden nicht dargestellt. Der gemeindeeigene Landschaftsplan von St. Annen findet sich nur ansatzweise im vorliegenden FPlan wieder bzw. es wird massiv vom Landschaftsplan abgewichen.

1. Der Landschaftsplan der Gemeinde St. Annen ist am 20.07.1998 erstellt worden. Landschaftspläne sollten spätestens alle 20 Jahre fortgeschrieben werden. Demnach ist vor Erstellung eines F-Planes die Fortschreibung des Landschaftsplanes erforderlich.
2. Im Gemeindegebiet St. Annen werden bestehende Biotopkartierungen des Landes sowie Wertgrünlandkartierungen nicht dargestellt. Diese Flächen sind aufgrund ihrer Beschaffenheit und Lage (Geologie, Hydrologie und Struktur) nicht nur faunistisch sondern auch floristisch von Bedeutung. Bestehende aktuelle Biotop- und Wertgrünlandkartierungen müssen dargestellt sein und müssen im Planverfahren berücksichtigt werden.
3. Auf die Verantwortung, die die Gemeinde bezüglich des Rast- und Wiesenvogelschutzes trägt, wird in der F-Planung nicht eingegangen. Es sind keine aktuellen Bestandsdaten oder aktuelle faunistische Bestandserhebungen in den FPlan eingearbeitet worden. Weil in St. Annen die Artenvielfalt und die Individuenzahlen der ETS-Region in großen zusammenhängenden Lebensräumen von Bedeutung sind, müssen diese Landschaftsteile im Flächennutzungsplan von St. Annen dargestellt sein und in der Planung berücksichtigt werden. Schwerpunktlebensräume

für die Avifauna können in der freien Landschaft nicht großflächig mit technischen Anlagen überplant werden, da den betroffenen Arten die Lebensgrundlage entzogen wird. Den Sonderstandorten für Photovoltaik entlang der Bahnlinie kann somit der Artenschutz entgegenstehen, insbesondere da hier auch Flächen des Vertragsnaturschutzes bestehen. Für die F-Planung sind aktuelle faunistische Bestandserhebungen zu verwenden bzw. zu erstellen.

4. Das charakteristische Landschaftsbild von St. Annen ist durch feuchtwiesenreiche Offenlandschaften mit entsprechender Flora und Fauna gekennzeichnet. Großflächig angelegte Photovoltaikfelder sind technische Überprägungen des Landschaftsbildes und würden den charakteristische Landschaftsraum zerstören. Die Einrichtung einer großflächigen Photovoltaikanlage kann aus Gründen der Erhaltung des Landschaftsbildes sowie aus Gründen des Natur- und Artenschutzes von Seiten der UNB nicht mitgetragen werden.

5. Die Absicht der Gemeinde ein Schutzgebiet in Anlehnung an die Lundener Niederung einzurichten sollte als fester Bestandteil im F-Plan festgehalten werden. Diesbezüglich sollte das Schutzgebiet auch in der Plankarte fest umrissen werden.

Mit freundlichen Grüßen  
 Im Auftrag  
 Astrid Geruhn

<b>Nr.: 1008</b>	<b>Angaben zur Stellungnahme</b>	
eingereicht am: 23.01.2018	Institution:	LLUR Südwest Itzehoe LLUR-Itzehoe ASt. Südwest - Technischer Immissionsschutz Axel Michok
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

**Stellungnahme**

Aus Sicht des technischen Immissionsschutzes wird folgende Stellungnahme zu den Planungsunterlagen abgegeben:

1.) Bei der vorhandenen Biogasanlage handelt es sich um einen Betriebsbereich nach der Störfallverordnung (12.BImSchV). Nach dem Muster-Einführungserlass zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt und zu weiteren Änderungen des Baugesetzbuchs (BauG BÄndG 2017 – Mustererlass) ergibt sich eine Pflicht zur Berücksichtigung der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen. In der Bauleitplanung sind Störfälle, also „schwere Unfälle“ i. S. des Störfallrechts (vgl. § 3 Absatz 5b und 5c BImSchG), und daher sowohl für die Planung von (insbesondere) Gewerbe- oder Industriegebieten zur Unterbringung von Störfallbetrieben als auch für die Planung in der Umgebung von Störfallbetrieben zu berücksichtigen; dies gilt jedenfalls dann, wenn das Gebiet zumindest teilweise innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands nach § 3 Absatz 5c BImSchG oder, wenn dieser nicht bekannt ist, innerhalb des Achtungsabstands liegt. Für den Betriebsbereich der Biogasanlage sind nach der KAS 18 bzw. KAS 32 (KAS = Kommission für Anlagensicherheit) ein Achtungsabstand von 200 m bzw. 250 m einzuhalten. Durch ein Gutachten kann ein angemessener Sicherheitsabstand bestimmt werden. Aufgrund der recht neuen rechtlichen Entwicklung wurde dies Gutachten weder bei der Anlageneintragung noch bei der Überplanung (B-Plan Nr. 2) gefordert und liegt daher hier nicht vor.

**Abwägung / Empfehlung**

k.A.

Die Einrichtung des Sondergebietes für das Erdbau-Lohnunternehmen wird kritisch gesehen, da auch Wohnnutzungen zugelassen werden sollen. Das Unternehmen wäre aus Sicht des technischen Immissionsschutzes eher in einem Gewerbegebiet anzusiedeln indem die in der Begründung angegebene Wohnnutzung nicht zulässig wäre (Konfliktlage). Insofern sollte hier eine Trennung erfolgen.

<b>Nr.: 1007</b>	<b>Angaben zur Stellungnahme</b>	
eingereicht am: 23.01.2018	Institution:	SHNG Netzcenter Meldorf Netzcenter Meldorf Holger Krüger
	Dokument:	Begründung
	Kapitel:	Stromversorgung

**Stellungnahme**

Keine Einwände seitens der SH-Netz.  
 Vorhandene Versorgungseinrichtungen haben Bestandsschutz.  
 Pläne können im Bedarfsfall angefordert werden.  
 Eine Erschließung neuer Bauflächen muss rechtzeitig angemeldet erfolgen, damit hier entsprechende Planungen vorangetrieben werden können.

**Abwägung / Empfehlung**

k.A.

<b>Nr.: 1006</b>	<b>Angaben zur Stellungnahme</b>	
eingereicht am: 17.01.2018	Institution:	LLUR UFB Flensburg LLUR Nord / UFB Flensburg Dietmar Steenbuck
	Dokument:	Gesamtstellungnahme
	Datei:	Waldflächen St. Annen.pdf

**Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
 aus Sicht der unteren Forstbehörde ist anzumerken, dass es sich derzeit bei den folgenden Flächen (grün unterlegt) um Wald im Sinne des Gesetzes handelt (s. Anlagen). Bei allen anderen im Entwurf als "Fläche für Wald" gekennzeichneten Bereiche handelt es sich nicht um Wald.  
 Mit freundlichen Grüßen  
 Dietmar Steenbuck

**Abwägung / Empfehlung**

k.A.

<b>Nr.: 1004</b>	<b>Angaben zur Stellungnahme</b>	
eingereicht am: 15.01.2018	Institution:	Wasserverband Norderdithmarschen Keine Abteilung Michael Schwarz
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

**Stellungnahme**

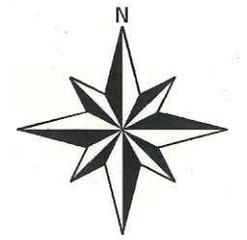
**Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sankt Annen**  
**Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Absatz 1 BauGB und der Nachbargemeinden**  
 Sehr geehrte Damen und Herren,  
 vom Inhalt des obigen Schreibens sowie den Beigefügten Planunterlagen haben wir Kenntnis genommen.  
 Bei der Durchführung des Flächennutzungsplanes kann es von Nöten sein, dass das Versorgungsnetz des Wasserverbandes Norderdithmarschen zu erweitern ist. Über die detaillierte Umsetzung, kann nur im Rahmen der einzelnen Detailplanungen (Bebauungsplan) entschieden werden.

**Abwägung / Empfehlung**

k.A.

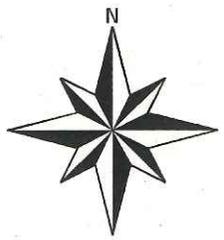


- Waldflächen
- Alk\_Gemarkungflur\_Gemarkung\_utm**
- Alk\_Gemarkungflur\_Gemarkung\_utm
- alk\_Flurstücke\_utm
- OBJART**
- 233 Flurstück
- 239 Flurstück in Verkehrswegen





- Waldflächen
- Alk\_Gemarkungflur\_Gemarkung\_utm**
- Alk\_Gemarkungflur\_Gemarkung\_utm
- alk\_Flurstücke\_utm
- OBJART**
- 233 Flurstück
- 239 Flurstück in Verkehrswegen





- Waldflächen
- Alk\_Gemarkungflur\_Gemarkung\_utm
- Alk\_Gemarkungflur\_Gemarkung\_utm
- alk\_Flurstücke\_utm
- OBJART
- 233 Flurstück
- 239 Flurstück in Verkehrswegen





- Waldflächen
- Alk\_Gemarkungflur\_Gemarkung\_utm**
- Alk\_Gemarkungflur\_Gemarkung\_utm
- alk\_Flurstücke\_utm
- OBJART**
- 233 Flurstück
- 239 Flurstück in Verkehrswegen



Wir weisen Darauf hin, dass Feuerlöscheinrichtungen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Wasserverbandes Norderdithmarschen fallen, sondern Aufgabe der Gemeinde St. Annen sind. Für das geplante Gebiet kann nicht sichergestellt werden, dass Hydranten im ausreichenden Umfang vorhanden sind. Zusätzliche Hydranten sind nicht vorgesehen.

Wir erklären, dass wir zu dem hier vorgelegten Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde St. Annen keine weiteren Anregungen und Bedenken haben. Dies gilt auch für die öffentliche Auslegung Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Freundliche Grüße  
 i.A. Michael Schwarz

<b>Nr.: 1003</b>	<b>Angaben zur Stellungnahme</b>	
eingereicht am: 10.01.2018	Institution:	GMSH FG Öffentliches Baurecht Ingo Bastian
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme	k.A.	Abwägung / Empfehlung
<p><b>GMSH AöR</b>                      Geschäftsbereich Landesbau</p> <p>Fachgruppe Öffentliches Baurecht                      bauleitplanung@gmsh.de                      Dipl. - Ing. Ingo Bastian                      Org.-Z. 2713.10                      Telefon 0431/599-2333                      Telefax 0431/599-1294                      ingo.bastian@gmsh.de                      Kiel 10.01.2018</p> <p><b>Bauleitplanung Online Beteiligung (BOB-SH)                      vom 15.12.2017 bis zum 25.01.2018                      Gemeinde Sankt Annen / HEI -                      Flächennutzungsplan</b></p> <p>Hier: Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange                      Sehr geehrte Damen und Herren,                      die mir im Internet / BOB-SH zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig – Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.                      Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.                      Mit freundlichen Grüßen                      In Vertretung                      Ingo Bastian                      GMSH 2713.10</p>	k.A.	Abwägung / Empfehlung

<b>Nr.: 1001</b>	<b>Angaben zur Stellungnahme</b>	
eingereicht am: 05.01.2018	Institution:	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein Abt. 2 - Landesvermessung
	Dokument:	- Dezernat 22 Stefan Strunck Fehlzanzeige

Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
---------------	-----------------------

*Flächennutzungsplan der Gemeinde Sankt Annen*

Sehr geehrte Damen und Herren,  
vielen Dank für Ihre Mitteilung!

Es bestehen für die in „BOB-SH“ eingestellten Pläne aus Sicht der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters keine Bedenken, insofern meldet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVermGeo SH) **Fehlanzeige**.

Diese Mitteilung stellt **keine** Vorprüfung für eine Richtigkeitsbescheinigung dar.

*Allgemeine Hinweise:*

Es wird auf den Schutz von Vermessungsmarken nach § 8 sowie auf den Schutz von Grenzmarken nach § 18 Abs. 5 aufgrund des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG) vom 12.05.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 128) hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Strunck

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein

*Dezernatsleitung 22 – AFIS, SAPOS, TOP-Info-Systeme, Gebietstopographie*

Mercatorstraße 1

24106 Kiel

Telefon: 0431 383 – 2124

Telefax: 0431 383 – 2099

E-Mail: Stefan.Strunck@LVermGeo.landsh.de

k.A.

Schleswig-Holstein  
Der echte Norden



Archäologisches  
Landesamt  
Schleswig-Holstein

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein  
Brockdorff-Rantau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider  
Der Amtsvorsteher  
Geschäftsbereich IV; Bau, Entwicklung, Schulen  
z.Hd. Herrn H. Maassen  
Kirchspielsschreiber-Schmidt-Straße 1  
25779 Hennstedt

Obere Denkmalschutzbehörde  
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: 621.31-096-2/  
Ihre Nachricht vom: 14.12.2017/  
Mein Zeichen: Sankt Annen-Fplan/  
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski  
kerstin.ortowski@alsh.landsh.de  
Telefon: 04621 387-29  
Telefax: 04621 387-54

nachrichtlich:

Kreis Dithmarschen  
Der Landrat  
Fachdienst Liegenschaften, Schulen und  
Kommunalaufsicht  
als untere Denkmalschutzbehörde  
z.Hd. Herrn Holger Popp  
Stettiner Str. 30  
25746 Heide

Schleswig, den 19.12.2017

**Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sankt Annen**  
**Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB**  
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Maassen,

in der überplanten Fläche befindet sich ein archäologisches Denkmal gem. § 2 (2) des Gesetzes zum Schutz der Denkmale (DSchG) in der Neufassung vom 30.12.2014, das gem. § 8 DSchG in die Denkmalliste eingetragen ist. Es handelt sich hierbei um einen mittelalterlichen Deich (ehemals DB 1; aKD-ALSH-307). Außerdem befinden sich mehrere Bereiche der überplanten Fläche in einem archäologischen Interessensgebiet.

Gemäß § 12 DSchG sind Maßnahmen in diesen Bereichen genehmigungspflichtig. Gemäß § 12 (1) 1, § 12 (1) 3 und § 12 (2) 6 DSchG bedürfen die Veränderung und die Vernichtung eines Kulturdenkmals, die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen und Erarbeiten an Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, der Genehmigung.

Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein ist jedoch an Planungen in den o.g. Bereichen frühzeitig zu beteiligen, um prüfen zu können, ob diese Planungen genehmigungsfähig sind. Dabei ist auch zu prüfen, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der Planungen in ein Denkmal

Dienstgebäude: Brockdorff-Rantau-Str. 70, 24837 Schleswig | Telefon 04621 387-0 | Telefax 04621 387-55 | alsh@alsh.landsh.de | www.archaeologie.schleswig-holstein.de | E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente

- 2 -

eingegriffen wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind.

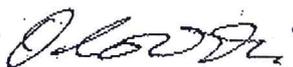
Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Kerstin Orlowski

Anlage: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme (wird per Mail geschickt)



Landeskirchenamt  
Evangelisch-Lutherische  
Kirche in Norddeutschland

Dänische Straße 21-35  
24103 Kiel  
Tel. +49 431 9797-5  
www.nordkirche.de

Landeskirchenamt Kiel, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel

Dezernat Bauwesen  
Bau und Denkmalpflege

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider  
z.H. Herrn Maaßen

Kirchspielschreiber-Schmidt-Str.  
25779 Hennstedt

AV		Amt KLG Eider Hennstedt / Dithm.		Referent	Felix Selbert Dipl.-Ing. Architekt
LVB		15. Feb. 2018		Zentrale	+49 431 9797-5
I				Sekretariat	+49 431 9797-731/732
AnBu	periodenfremd	II	Durchwahl	+49 431 9797-723	
Betrag €	Datum, sachl. + rechn. richtig	III	Fax	+49 431 9797-740	
		IV	AZ	80 St. Annen	
			Datei	Brief 20180214	
			Datum	Kiel, 14.02.2018 / sei	

vorab per Fax

### Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sankt Annen; Stellungnahme des Landeskirchenamtes

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland nehmen wir aufgrund des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein vom 23. April 1957 insbesondere für Kirchen Aufgaben der oberen Denkmalbehörde im Benehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege war. Zu der oben genannten Aufstellung des Flächennutzungsplanes nehmen wir wie folgt Stellung:

Bezüglich des geplanten Gewerbegebietes entlang nördlich der L156 am östlichen Ortsrand bestehen aus denkmalrechtlicher Sicht Bedenken gegen die Ausweisung. Bei der Kirche St.-Anna mit Ihrem markanten Dachreiter handelt es sich um ein bereits von außerhalb des Ortes sichtbares ortsprägendes Denkmal. Die Kirche gilt gemeinsam mit dem Kirchhof, der Kirchhofsmauer mit Pforte sowie den Grabmalen bis 1870 als Sachgesamtheit Kirche St. Anna als geschütztes Kulturdenkmal. Es besteht die Befürchtung, dass die zukünftige Bebauung des geplanten Gewerbegebietes den Denkmalwert erheblich negativ beeinflusst. Sollte an der Ausweisung des Gewerbegebietes im Umgebungsschutzbereich des Denkmals festgehalten werden, müsste später in jedem Einzelfall die Denkmalverträglichkeit der neuen Bauvorhaben geprüft werden. Die erwartete Nutzbarkeit des Gewerbegebietes wäre an dieser Stelle erheblich eingeschränkt.

Aus diesem Grunde empfehlen wir dringend von einer Ausweisung der geplanten Fläche als Gewerbegebiet abzusehen und alternative Standorte zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

Felix Selbert

Referent im Dezernat Bauwesen

Cc: LfD, Dr. Jonkanski

KK Dithmarschen, Fr. Finke



**DHSV**

Deich- und Hauptsielverband  
Dithmarschen  
- Der Vorstand -

Deich- und Hauptsielverband • Meldorfer Straße 17 • 25770 Hemmingstedt

Amt KLG Eider  
Kirchspielsschreiber-Schmidt-Str. 1  
25779 Hennstedt

Amt KLG Eider Hennstedt / Dithm.			
Konto:			
AV	25. Jan. 2018		II
LVB			III
I			IV
AnBu	periodentreno		
Betrag €	Datum, sachl. + rechn. richtig		

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
621.31-096-2

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom  
8 44 51 -ur

Durchwahl (04 81) 68 08 -21  
Jens Karstens

Hemmingstedt  
24.01.18

### Stellungnahme: Aufstellung F-Plan Gemeinde Sankt Annen

Der Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen und der ihm angeschlossene Sielverband St. Annen (44) haben gegen den vorgenannten Plan keine Bedenken wenn die nachgenannten Auflagen eingehalten werden:

- Beachtung der Satzung des zuständigen Wasser- und Bodenverbandes, besonders des § 5.
- Entlang der Verbandsgewässer ist ein Unterhaltungstreifen von **7,50 m** Breite grundsätzlich von Bewuchs und baulichen Anlagen freizuhalten.  
Die Verbandsgewässer sind im beiliegenden Gewässerplan eingetragen.
- Im Teil II unter 2.5 Fläche, Boden und Wasser steht unter Bestand Wasser, Abs. 3 *Der Sielverband St. Annen ist im Gewässer- und Landschaftsverband Tide-Eider organisiert.*  
Dieser Satz sollte geändert werden: Der Sielverband St. Annen ist beim Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen mit den Aufgaben des Wasserverbandsrechts betraut. In Sachen der EU-Wasserrahmenrichtlinie beim Gewässer- und Landschaftsverband Tide-Eider organisiert.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Jens Karstens  
Dipl.- Bauingenieur

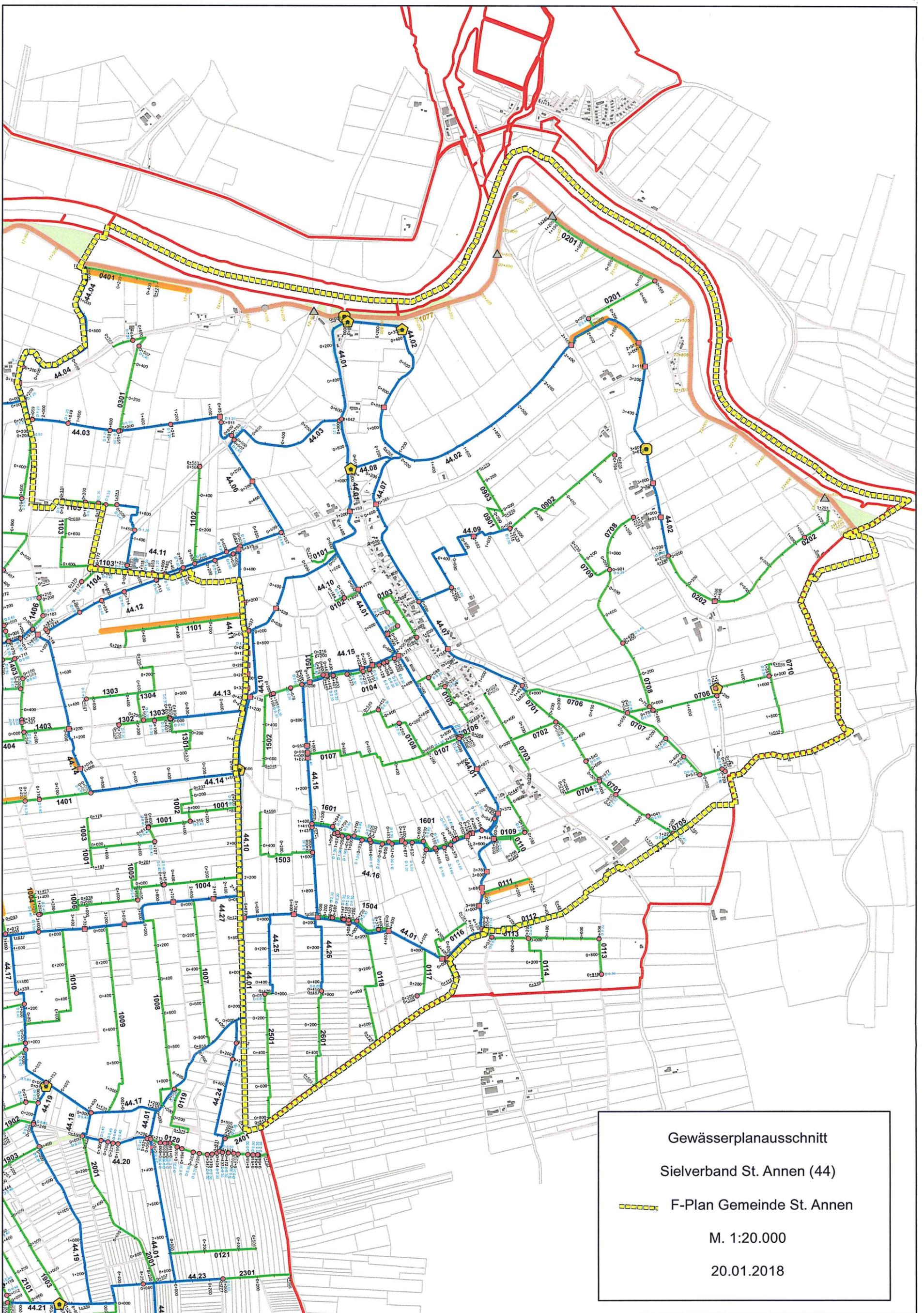
Gewässerplan

Nachrichtlich:

Sielverband St. Annen  
Herrn Vorstandsvorsteher  
Eckart Dethlefs  
Preiler Ring 8  
25774 Lehe

S:\sv\ststellung\Flächennutzungsplan\44, Aufstellung St. Annen.docx





Amt KLG Eider Hennstedt / Dithm.			
Konto:			
AV	24. Jan. 2018	II	
LVB		III	
I		IV	
AnBu		periodenfremd	
Betrag €		Datum, sachl. + rechn. richtig	

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein  
Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg

Amt KLG Eider  
Kirchspielsschreiber-Schmidt-Str. 1  
25779 Hennstedt

Unser Zeichen  
123

Tel.-Durchwahl 94 53-  
172

Fax-Durchwahl 94 53-

179

E-Mail

[taugustin@lksh.de](mailto:taugustin@lksh.de)

Rendsburg,

23. Januar 2018

## Neuaufstellung eines Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sankt Annen, Kreis Dithmarschen

Sehr geehrter Herr Maaßen,

zu o. a. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Auf den Seiten I-21 (Punkt 8.3 Siedlungen im Außenbereich) und I-30 (Punkt 8.9.8 Landwirtschaft) der Planungsinformation wird die Bestandssituation der Landwirtschaft in der Gemeinde sehr gut erfasst und dargestellt. Aus den Übersichtskarten wird ersichtlich, dass die geplanten Entwicklungsflächen nicht näher an landwirtschaftliche Hofstellen heranrücken, als die vorhandene Bebauung, so dass es zu keiner Verschärfung der Konfliktsituation bzgl. möglicher Geruchsimmissionen kommt.

Wir machen darauf aufmerksam, dass bei späterer Konkretisierung von Vorhaben im Umfeld aktiver landwirtschaftlicher Betriebe mit Tierhaltung zurzeit der gemeinsame Erlass des MLUR und des Innenministeriums vom 04.09.2009 - V61 – 571.490.101/IV 64 – 573.1 – (Fundstelle: Amtsblatt Schleswig-Holstein S. 1006) für die Beurteilung und Abstandsermittlung zu Grunde zu legen ist.

Dienstgebäude  
Grüner Kamp 15-17  
24768 Rendsburg  
Telefon (04331) 94 53-0  
Telefax (04331) 94 53-199  
Internet: [www.lksh.de](http://www.lksh.de)  
E-Mail: [lksh@lksh.de](mailto:lksh@lksh.de)  
USt-Id-Nr.: DE 134 858 917

Kontoverbindungen  
Sparkasse Mittelholstein AG  
IBAN:  
DE79 2145 0000 0000 0072 76  
BIC: NOLADE21RDB  
Kieler Volksbank eG  
IBAN:  
DE55 2109 0007 0090 2118 04  
BIC: GENODEF1KIL

Danach ist ein entgeltliches GIRL Gutachten zu erstellen, welches die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse überprüft und sicherstellt und dabei die Vorbelastungen aller Betriebe (im Umfeld von ca. 600 m), die technischen Ausrüstungen und vorherrschenden Windrichtungen berücksichtigt. Ansprechpartner ist hierfür in der Landwirtschaftskammer Herr Knaack, erreichbar unter der Telefonnummer 04381- 9009 28.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads "Thies Augustin". The signature is written in a cursive style with a large initial 'T'.

Thies Augustin

Sieglinde Peters

25776 St. Annen

Amt KLG Eider  
z.Hd. Herrn Hans Maaßen  
Kirchspielschreiber-Schmidt-Str.1  
25779 Hennstedt

Amt KLG Eider Hennstedt / Dithm.		
Konto:		
AV	04. Juli 2019	II
LVB		III
I		IV
AnBu	periodenfremd	
Betrag €	Datum, sachl. + rechn. richtig	

**Betr.: Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs  
des Flächennutzungsplanes der Gemeinde St. Annen nach §3 Abs. 2 Bau GB**

Ich begrüße den o.g. Flächennutzungsplan der Gemeinde St. Annen.

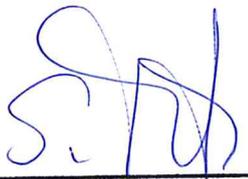
Durch die Erweiterung der wohnbaulichen Entwicklung und Darstellung neuer Wohnbauflächen entlang der Dorfstraße und Darstellung in südlicher Richtung, geben wir jungen Leuten die Möglichkeit ein Baugrundstück zu erwerben.

Aufgrund der Lage zwischen Eider und Lundener Niederung als Teil der Eider-Treene-Sorge Region mit charakterlichen Offenlandschaften ist das Gemeindegebiet St. Annen mit sensiblen, ökologischen Funktionen belegt.

Schwerpunktlebensräume für die Avifauna können in der freien Landschaft nicht großflächig mit baulichen Anlagen überplant werden, da den betroffenen Arten die Lebensgrundlage entzogen wird.

Für mich ist es wichtig, das eine Höhenbegrenzung von 80 m nach dem Bau GB §16 Bau NVO in den Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde St. Annen aufgenommen wird.

26.06.19  
Datum

  
Unterschrift

## Originalstellungennahmen

Nr.: 1007	Angaben zur Stellungnahme	
eingereicht am: 04.07.2019	Institution:	Wasserverband Norderdithmarschen Keine Abteilung Michael Schwarz
	Veröffentlichen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

### Stellungnahme

#### Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sankt Annen

#### Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gem. § 4 Absatz 2 BauGB und § 2 Absatz 2 BauGB

#### Mitteilung über die öffentliche Auslegung Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 4 Abs. 2 BauGB.

Sehr geehrte Damen und Herren,

vom Inhalt des obigen Schreibens sowie den Beigefügten Planunterlagen haben wir Kenntnis genommen.

Bei der Durchführung des Flächennutzungsplanes kann es von Nöten sein, dass das Versorgungsnetz des Wasserverbandes Norderdithmarschen zu erweitern ist. Über die detaillierte Umsetzung, kann nur im Rahmen der einzelnen Detailplanungen entschieden werden.

Wir weisen Darauf hin, dass Feuerlöscheinrichtungen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Wasserverbandes Norderdithmarschen fallen, sondern Aufgabe der Gemeinde St. Annen sind. Für das geplante Gebiet kann nicht sichergestellt werden, dass Hydranten im ausreichenden Umfang vorhanden sind. Zusätzliche Hydranten sind nicht vorgesehen.

Ferner weisen wir darauf hin, das Rohrleitungen (Trinkwasser) im Geltungsbereich vorhanden sind. Diese Rohrleitungen dürfen nicht überbaut werden oder müssen durch den WV-Norderdithmarschen kostenpflichtig umgelegt werden.

Wir erklären, dass wir zu dem hier vorgelegten Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde St. Annen keine weiteren Anregungen und Bedenken haben. Dies gilt auch für die öffentliche Auslegung Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Freundliche Grüße

i.A. Michael Schwarz

Nr.: 1000	Angaben zur Stellungnahme	
eingereicht am: 01.07.2019	Institution:	Kreisverwaltung Dithmarschen Untere Wasser- Boden- Abfallbehörde Astrid Geruhn
	Veröffentlichen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme
	Datei:	12Aufstellung der Nachklärteiche St. Annen.pdf

### Stellungnahme

Gegen die Aufstellung des F-Planes der Gemeinde Sankt Annen bestehen meinerseits keine Bedenken. Bezüglich der Planangaben zu Wasserflächen / Nachklärteichen bitte ich um folgende Überprüfung und Korrektur:

Es wurden einige Nachklärteiche (z. B. bei der Bundesstr. 1+1a sowie Westerbur 1) als „Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses“ eingezeichnet. Hierbei handelt es sich jedoch um Nachklärteiche zu Haus- bzw. Kleinkläranlagen, die Teil einer Abwasserbeseitigungsanlage sind. Die für die Gemeinde St. Annen zugelassenen Nachklärteiche ergeben sich aus der beigefügten Anlage.

Dies sollte noch einmal mit dem Entwurf des Flächennutzungsplanes abgeglichen werden.

Die „Wasserflächen“ der Kleinkläranlagen gehören zur **dezentralen Abwasserentsorgung** der Gemeinde St. Annen (siehe Begründung zum F-Plan, Ziffer 8.8.2 Abwasserentsorgung) Die Nachklärteiche sind teilweise künstlich durch Folie gedichtet und dienen der biologischen Abwasserbehandlung. Es handelt sich hier um Flächen für die Abwasserbeseitigung.

Nr.: 1003	Angaben zur Stellungnahme	
eingereicht am: 01.07.2019	Institution:	Kreisverwaltung Dithmarschen Fachdienst Naturschutz Astrid Geruhn
	Veröffentlichen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

### Stellungnahme

#### Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde

Gegen die Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde St. Annen bestehen von Seiten der unteren Naturschutzbehörde Bedenken.

#### Kartierungen/Landschaftsplan

Trotz erheblicher Abweichungen vom 1999 beschlossenen Landschaftsplan der Gemeinde und dem erneuten Hinweis auf eine Fortschreibung des Plans wurde keine neue Planung angedacht. Zwar wurden inzwischen die aktuellen Biotopkartierungen eingearbeitet, dennoch sind keine aktuellen Bestandsdaten oder aktuelle faunistische Bestandserhebungen in den FPlan eingearbeitet worden. Grundsätzlich wird im Text auf die konkretisierende Bauleitplanung verwiesen, in der potentielle Konflikte untersucht werden sollen. In Bezug auf die Festlegung von Sonderflächen Solarthermie- und Photovoltaikanlagen ist eine aktuelle faunistische Prüfung jedoch angebracht, um der besonderen Stellung St. Annens als avifaunistischem Relevanzgebiet Rechnung zu tragen.

#### Sonderfläche Wohnmobilstellplatz

Bei dem geplanten Stellplatz für Wohnmobile mit Aufstellung von Sanitär-, Versorgungs- und Kassenhäusern ist davon auszugehen, dass es zu einer erhöhten Müll- und Lärmbelastung der Umgebung kommt. Auswirkungen auf den beweideten Eiderdeich, die direkt angrenzenden Biotope und den Schwerpunktbereich des Biotopverbundes werden im Umweltbericht nicht diskutiert. Anders als auf S. 20 des Umweltberichts angegeben handelt es sich bei der geplanten Stellfläche um eine seit dem Jahr 2015 nach Vertragsnaturschutz bewirtschaftete Fläche. Eine Aufwertung der Fläche durch die Herstellung eines Stellplatzes wird somit in Frage gestellt. Die UNB kann die Standortwahl in Bezug auf die historische Brückenansicht nachvollziehen, hält den Standort naturschutzfachlich jedoch für ungeeignet.

#### Sonderfläche Fernwärmeversorgung

Gegen die Standortwahl der Sonderfläche für Fernwärme inkl. Aufstellung der Solarthermie-Anlagen bestehen naturschutzfachlich keine Bedenken. Es besteht auf der ausgewählten Fläche jedoch mindestens ein gesetzlich geschütztes Biotop (Knick), dessen Erhaltung und Pflege auch nach Etablierung der Anlagen sichergestellt werden muss, sowie ein Vorfluter, dessen Unterhaltung gewährleistet werden muss. Die Schaffung von Gehölzstrukturen zur Sichtverschattung der Anlagen kann nur außerhalb der Konkurrenz des Knicks und des Vorfluters realisiert werden.

#### Sonderfläche Photovoltaik

Insgesamt hat sich die Sonderfläche PV zur vorherigen Planung deutlich verringert. Die ausgewählten Flächen befinden sich auf der nördlichen Seite der Bahnstrecke innerhalb der Wiesenvogelschutzkulisse. Eine Abwägung, warum eine Realisierung der Anlagen auf der südlichen Seite der Bahn, außerhalb des avifaunistisch wertvollen Bereichs nicht weiter verfolgt wird, wurde nicht beschrieben. Dies ist nachzuholen. Mehrfach wird eine interkommunale Zusammenarbeit mit der Gemeinde Lehe erwähnt. Eine Darstellung der geplanten Konzentrationsgebiete ist jedoch nicht dargestellt. Auch dies sollte nachgeholt werden, um die Standortwahl zu verdeutlichen. Die Errichtung der Photovoltaikanlagen in der Wiesenvogelschutzkulisse kann derzeit von der UNB weiterhin nicht mitgetragen werden.

Nr.: 1006	Angaben zur Stellungnahme	
eingereicht am: 01.07.2019	Institution:	Kreisverwaltung Dithmarschen Regionalentwicklung Astrid Geruhn
	Veröffentlichen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

### Stellungnahme

#### Stellungnahme des Kreises

Die Gemeinde St. Annen stellt erstmals einen Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet auf. Bislang waren zwei eigenständige Bebauungspläne gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 BauGB ausreichend, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten. Aufgrund neuer Entwicklungsziele ist es erforderlich geworden, die Bodennutzungen durch einen Flächennutzungsplan planerisch zu steuern. Von Seiten des Kreises wird die Aufstellung des Flächennutzungsplanes ausdrücklich begrüßt.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes formuliert folgende Entwicklungsziele:

Erweiterung der wohnbaulichen Entwicklung durch Darstellung neuer Wohnbauflächen entlang der Dorfstraße in südlicher Richtung.

Darstellung diverser Sonderbauflächen:

Im Nordosten, direkt am Eiderdeich mit der Zweckbestimmung „Wohnmobilstellplatz“, um die touristischen Potenziale der Gemeinde zu stärken.

Im Einmündungsbereich der L 156 in die L 149 den durch B-Plan Nr. 2 entwickelten Bestand der Biogasanlage.

Etwas weiter südlich ebenfalls an der L 149 mit der Zweckbestimmung „Erbau-Lohnunternehmen“ zur planungsrechtlichen Absicherung des Bestandes und geplanter Erweiterungen des Betriebes.

Im Bereich des Ortskernes südlich der L 156 dem vorhandenen Blockheizkraftwerk entsprechend mit der Zweckbestimmung „Fernwärme“.

Im Nordwesten nördlich der Bahntrasse mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“.  
Die übrigen Darstellungen der Bodennutzung entsprechen dem Bestand.

Im Hinblick auf die bauliche Entwicklung der Gemeinde wurde im Rahmen der Grundlagenermittlung eine Baulücken und Entwicklungsflächenanalyse durchgeführt.  
Aus städtebaulicher Sicht habe ich Folgendes anzumerken:

Zur wohnbaulichen Entwicklung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinde trotz zahlreicher Entwicklungspotenziale in Form von einzelnen Baulücken und Entwicklungsflächen weiterhin beabsichtigt, ihre wohnbauliche Entwicklung als einseitige Straßenrandbebauung fortzusetzen. Dennoch geht meine Empfehlung an die Gemeinde dahin, sich auf ihre Entwicklungspotentiale der Baulücken und auf die Entwicklungsfläche E3, die sowohl leicht zu erschließen als auch strukturell durch landschaftliche Elemente gut in den Siedlungskörper eingebunden ist, zu konzentrieren.

Zu den Sonderbauflächen

Gegen die Darstellung der Sonderbauflächen mit den Zweckbestimmungen „Biogas“ und „Fernwärme“, bestehen keine Bedenken.

Gegen die Darstellung der Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Erbau-Lohnunternehmen“ bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. In meiner Stellungnahme vom 15.02.2018 hatte ich empfohlen, den Betriebsteil „Landwirtschaft“ aus der Zweckbestimmung herauszulassen, weil Landwirtschaft im Außenbereich privilegiert ist und somit keine Sondernutzung darstellt. Dieser Empfehlung wurde gefolgt. Die daraus resultierende Reduzierung der SO-Fläche um den Betriebsteil Landwirtschaft wurde jedoch nicht vorgenommen. Der Entwurf der Planzeichnung ist dementsprechend anzupassen.

Gegen die Darstellung der Sonderbaufläche „Wohnmobilstellplatz“ bestehen Bedenken aus naturschutzfachlicher Sicht (s. Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde).

Gegen die Darstellung der Sonderbaufläche „Photovoltaik“ bestehen Bedenken wegen der Zersiedelung der Landschaft. Außerdem bestehen auch aus naturschutzfachlicher Sicht Bedenken (s. Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde).

Die Darstellung gewerblicher Bauflächen ist entfallen. Die Begründung ist dementsprechend zu überarbeiten.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Astrid Geruhn

Nr.: 1005	Angaben zur Stellungnahme	
eingereicht am: 27.06.2019	Institution:	Handwerkskammer Flensburg Keine Abteilung Stephan Jung
	Veröffentlichen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

**Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
wir haben die Pläne eingesehen. Anregungen und Bedenken werden nicht vorgebracht.

Mit freundlichem Gruß

Handwerkskammer Flensburg

i.A.

Dipl. Wirt. Ing. (FH) Stephan Jung

Technische Beratungsstelle

Johanniskirchhof 1 – 7

24937 Flensburg

Tel. 0461 866-150

Fax 0461 866-350

E-Mail: s.jung@hwk-flensburg.de

Nr.: 1001	Angaben zur Stellungnahme	
eingereicht am: 18.06.2019	Institution: Veröffentlichen: Dokument:	GMSH 2713 Kirstin Wüst Nein Gesamtstellungnahme

**Stellungnahme**

Geschäftsbereich Landesbau  
Fachgruppe Öffentliches Baurecht  
bauleitplanung@gmsh.de

Kirstin Wüst  
Org.-Z. 2713.22  
Telefon: 0431 599-2302  
Telefax: 0431 599-1294  
kirstin.wuest@gmsh.de

Kiel, 13.06.2019

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider  
Kirchspielsschreiber-Schmidt-Straße 1  
25779 Hennstedt

Bauleitplanung Online Beteiligung (BOB-SH) vom 03.06.2019 bis zum 05.07.2019 Gemeinde St. Annen / HEI -Aufstellung des Flächennutzungsplanes

**Hier: Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
die mir im Internet / BOB-SH zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig – Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände,  
da keine Landesliegenschaften betroffen sind.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

Ines Al-Kersh

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration  
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider  
Der Amtsdirektor  
Geschäftsbereich IV  
Kirchspielsschreiber-Schmidt-Straße 1  
25779 Hennstedt

mit einer Kopie für die Gemeinde Sankt Annen

Landesplanungsbehörde

Ihr Zeichen: 621.31-096-2  
Ihre Nachricht vom: 27.05.2019  
Mein Zeichen: IV 628 - 37677/2019  
Meine Nachricht vom: /

Florian Bruns  
Florian.Bruns@im.landsh.de  
Telefon: +49 431 988-5832  
Telefax: +49 431 988-6-145832

durch den Landrat des Kreises Dithmarschen

17. Juli 2019

nachrichtlich:

Landrat des Kreises Dithmarschen  
→ 221 - Fachdienst Bau, Naturschutz  
und Regionalentwicklung  
Stettiner Straße 30  
25746 Heide

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

**Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 20. Mai 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 98)**

**Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sankt Annen**

**hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Mit Schreiben vom 27.05.2019 (Eingang hier: 03.06.2019) haben Sie uns erneut über die von der Gemeinde Sankt Annen beabsichtigte Aufstellung des Flächennutzungsplanes informiert, überarbeitete Planunterlagen vorgelegt und als Behörde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Soweit ersichtlich, ergeben sich gegenüber der Ursprungsplanung vorliegend die folgenden wesentlichen Änderungen:

- Der ursprünglich beabsichtigte Umfang zur Darstellung einer Wohnbaufläche wurde geringfügig reduziert (1,8 ha) und konzentriert sich neben dem Bestand auf den östlichen Teilbereich der Dorfstraße (Potentialfläche E7 mit 0,9 ha gemäß Beikarte „Baulücken und Entwicklungspotentiale“). Der nördliche Teilbereich südlich der Feuerwehr soll nun – entsprechend der Hauptortslage - als gemischte Baufläche ausgewiesen werden.
- Die ursprünglich vorgesehene Ausweisung einer gewerblichen Baufläche nördlich der L 156 und östlich angrenzend an die geplante Grünfläche (Zweckbestimmung: Fest- und Sportplatz) ist entfallen. Für den betreffenden Bereich wird durch die Flächennutzungsplanung keine planerische Aussage mehr getroffen.
- Der beabsichtigte Flächenumfang für die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes Photovoltaik wurde deutlich reduziert. Nunmehr soll hierfür lediglich ein etwa 6 bis 7 ha großer Bereich südwestlich der Bahnstrecke Niebüll-Elmshorn in Anspruch genommen werden.

Die vorbereitende bauleitplanerische Ausweisung von insgesamt drei sonstigen Sondergebieten mit den Zweckbestimmungen Fernwärme, Biogas, und Erdbau-Lohnunternehmen wird gegenüber dem Erstentwurf unverändert aufrechterhalten. Gleiches gilt für die beabsichtigte Ausweisung eines Sondergebietes zur Einrichtung eines Wohnmobilstellplatzes an der L 156 im nordöstlichen Randbereich der Gemeinde.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der o.g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich vor allem aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP; Amtsbl. Schl.-H. 2010 Seite 719), der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 27.11.2018 - IV 60 - Az. 502.01 - Amtsbl. Schl.-H. S. 1181) und dem Regionalplan für den Planungsraum IV (RPI IV; Amtsblatt Schl.-H. 2005 Seite 295).

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hatte sich die Landesplanung mit Stellungnahme vom 21.02.2018 letztmalig zu den Planungsabsichten der Gemeinde Sankt Annen geäußert. Auf diese wird vorgreifend und nachfolgend an entsprechenden Stellen verwiesen.

### **Wohnbauliche Entwicklung**

In der Begründung wird der prognostizierte Wohnbaubedarf unter Berücksichtigung der Einwohner- und Haushaltsentwicklung, des Ersatz- und Nachholbedarfs sowie der gegenwärtigen Nachfrage nach Baugrundstücken auf rund 11 Wohneinheiten bis 2030 beziffert. Grundsätzlich ist es richtig, dass für die hiesige Planung der wohnbauliche Entwicklungsrahmen des sich in Fortschreibung befindlichen Landesentwicklungsplans 2010 zugrunde gelegt wird. Ausgehend des Wohnungsbestands am 31.12.2017 ergibt sich für die Gemeinde Sankt Annen – wie in der Begründung dargelegt - ein maximal möglicher Entwicklungsrahmen von 15 Wohneinheiten bis zum Jahr 2030. Auf diesen Rahmen sind noch die bis einschließlich 2018 erfolgten Baufertigstellungen, mögliche verfügbare Bebauungsplanreserven und die als umsetzungsfähig zu beurteilenden Innenentwicklungspotentiale anzurechnen. Es wird darum gebeten, entsprechende Angaben in der Begründung zu ergänzen.

Für die Aufstellung des Flächennutzungsplanes kann bestätigt werden, dass sich der Umfang der beabsichtigten wohnbaulichen Entwicklung erkennbar innerhalb des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens bewegt. Ich weise in diesem Zusammenhang vorsorglich darauf hin, dass der wohnbauliche Entwicklungsrahmen ein maximal mögliches Entwicklungspotential im Sinne einer pauschalierten und landesweit geltenden Obergrenze darstellt, in dem sich die wohnbauliche Entwicklung der Gemeinde bezogen auf ihren realen und nachweisbaren örtlichen Bedarf vollziehen kann. In Einzelfällen und unter Berücksichtigung der örtlichen demografischen Entwicklung ist davon auszugehen, dass die wohnbauliche Entwicklung in vielen Teilräumen des Landes hiervon abweicht, der Entwicklungsrahmen also nicht in Gänze auszuschöpfen ist. Es wird zur Kenntnis genommen, dass auf die identifizierten Innenentwicklungspotentiale weiterhin kein gemeindlicher Zugriff besteht.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass die Gemeinde den Hinweisen des Kreises Dithmarschen und dem Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht im Hinblick auf eine mögliche Entwicklung der Potentialflächen E3 bzw. E5 aus unterschiedlichen Gründen nicht gefolgt ist, sondern weiterhin eine dem aufgelockerten Straßendorfcharakter der Gemeinde entsprechende Siedlungserweiterung in den Außenbereich hinein beabsichtigt. Um Berücksichtigung der hierauf bezugnehmenden städtebaulichen Hinweise des Kreises Dithmarschen vom 01.07.2019 und der nachstehenden Hinweise des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht wird gebeten. Ich verweise in diesem Zusammenhang auch auf die landesplanerischen Grundsätze zur Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme (vgl. Ziff. 3.9 Abs. 3 LEP-Fortschreibung).

### **Sonderentwicklungen**

Im Hinblick auf die weiterhin beabsichtigte Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes „Erdbau-Lohnunternehmen“ wird auf die landesplanerische Stellungnahme vom 21.02.2018 und die ergänzenden Hinweise des Kreises Dithmarschen vom 01.07.2019 verwiesen. Infolge der geänderten Zweckbestimmung ist auch die Begründung entsprechend anzupassen.

Im Zuge der geplanten Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes wird um Berücksichtigung der Hinweise der unteren Naturschutzbehörde gebeten. Die Durchführung einer durch den Kreis Dithmarschen mit Stellungnahme vom 15.02.2018 angeregte Standortalternativenprüfung kann aus den Planunterlagen nicht nachvollzogen werden.

Die nach wie vor beabsichtigte Darstellung eines sonstigen Sondergebietes zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist aufgrund des Flächenumfangs weiterhin als raumbedeutsame Planung im Sinne des Landesentwicklungsplans 2010 einzuordnen. Die erfolgte Flächenreduzierung wird aus landesplanerischer Sicht begrüßt, in der Begründung jedoch auch nicht näher beschrieben. Ich verweise daher erneut auf die landesplanerische Stellungnahme vom 21.02.2018 und die darin vorgebrachten Bedenken, auch was die Anforderungen an eine Gemeindegrenzen übergreifende Planungskonzeption und die erforderliche Begründung des Planungsansatzes betrifft. Im Übrigen wird um Berücksichtigung der Hinweise der unteren Naturschutzbehörde (Stellungnahme des Kreises Dithmarschen vom 01.07.2019) gebeten.

Ziele der Raumordnung stehen den hier verfolgten Planungsabsichten und der vorbereiteten Bauleitplanung der Gemeinde Sankt Annen jedoch nicht entgegenstehen. Um Berücksichtigung der vorgebrachten Hinweise und entsprechende Anpassung der Planunterlagen wird gebeten.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für **Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht** werden ergänzend folgende Hinweise / Anmerkungen gegeben:

Im Hinblick auf die Anforderungen an geordnete nachhaltige städtebauliche Entwicklung bestehen grundlegende Bedenken gegen die südlich gelegene bandartige Fortentwicklung der Siedlungsstruktur. Die Siedlungsentwicklung sollte grundsätzlich auf eine arrondierende Ausprägung angelegt sein. Derzeit sehe ich keine Perspektive für die Genehmigung dieses Teilbereichs der Planung.

Auch die angelegten isolierten Einzelstandorte z.B. des Wohnmobilplatzes bedürfen einer grundlegenden Standortrechtfertigung und der Untersuchung von Alternativstandorten in direkter Anbindung an die vorhandenen Siedlungsstrukturen. Zudem hat sich die Planung mit möglichen Immissionsbelastungen von schutzwürdigen Nutzungen durch Verkehrslärm oder gewerbliche Nutzungen auseinanderzusetzen. Das ist derzeit nicht hinreichend erkennbar.

Mit freundlichen Grüßen

Florian Bruns